

Informationsblatt LEADER

Allgemeines

Die Förderung von Projekten zur nachhaltigen Regionalentwicklung ist über die Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER möglich.¹

Grundlage einer Förderung von Vorhaben aus dem Budget der LAG ist die Einordnung in die Regionale Entwicklungsstrategie (RES) und ein positives Votum der Lokalen Aktionsgruppe Uckermark (LAG) für das jeweilige Vorhaben.

Zum Ablauf des Projektauswahlverfahrens

Jede LEADER-Region Brandenburgs verfügt über ein Fördermittelbudget. Zur Inanspruchnahme dieses Budgets müssen in der Förderperiode 2014-2020 alle Projekte ein Projektauswahlverfahren durchlaufen. Projekte, die im Rahmen der ländlichen Entwicklung gefördert werden, müssen zu den Entwicklungszielen und Handlungsfeldern der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) der LAG Uckermark passen. Die Projekte werden deshalb in der Region vorgestellt und bewertet. Grundlage hierfür sind die Projektauswahlkriterien der RES.

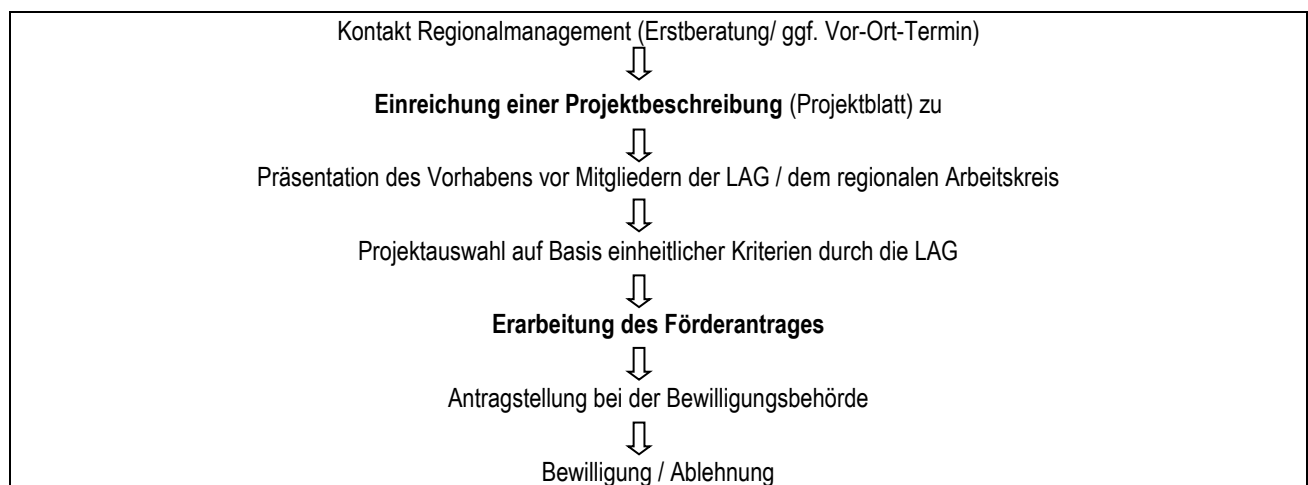
Voraussetzung für die Bewertung ist das ausgefüllte Projektblatt, das der Antragsteller (ggf. mit Unterstützung durch das Regionalmanagement) erstellt.

Bei einer Vorstellung des Projektes in einem der regionalen Arbeitskreise der LAG erhält der Antragsteller eine erste Einschätzung und weitere Hinweise zum Projekt. Das Projekt wird dann durch die LAG auf seine Förderwürdigkeit hinsichtlich der RES geprüft sowie mithilfe der Projektauswahlkriterien bewertet.

An festgelegten Stichtagen (diese werden auf der Internetseite der LAG bekannt gegeben) werden die bewerteten Projekte nach ihrer erreichten Punktzahl in die entsprechende Reihenfolge gebracht. Die Bestplatzierten im Rahmen des vorhandenen regionalen Budgets werden zur Antragstellung aufgefordert.

Der Fördermittelantrag wird mit einem vorgegebenen Formular des Fachministeriums erstellt. Hierbei gibt das Regionalmanagement ggf. Unterstützung. Der vollständige Fördermittelantrag inklusive der notwendigen Anlagen wird bei der Bewilligungsstelle (LELF Prenzlau) eingereicht. **Achtung! Das positive Votum der LAG Uckermark ist zeitlich begrenzt. Der Projektträger muss innerhalb von 6 Monaten seinen Antrag eingereicht haben.**

Ablauf des zweistufigen Projektauswahlverfahrens



¹ <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/laendliche-entwicklung/foerderung-leader/>

Im Folgenden sind einige grundsätzlichen Aussagen zu Fördervoraussetzungen und -ausschlüssen aufgeführt.

Diese Aussagen stehen unter Vorbehalt, es gilt die jeweils gültige Förderrichtlinie des Landes.

In der Richtlinie und den Durchführungsverordnungen werden ggf. weitere Einschränkungen und Voraussetzungen definiert.

Fördervoraussetzungen:

- Projektort befindet sich in der Förderkulisse (Orte mit mehr als 10.000 EW sind ausgeschlossen)
- grundsätzlich Nutzung von vorhandener Bausubstanz
- bei Gestaltung ländlicher Orte: vorrangig Vorhaben im Innenbereich des Ortes und Bausubstanz vor 1960 errichtet
- bei baulichen Anlagen: Nutzungskonzept ist vorzulegen
- bei wirtschaftlichen Vorhaben: Betriebs-/ Betreiberkonzept inkl. Rentabilitätsvorschau erforderlich bzw. 3 Jahresbilanzen
- für alle Investitionsvorhaben: Erklärung zur Übernahme der Folgekosten durch Betreiber / Besitzer und Erläuterung der Nutzungsfähigkeit nach Fertigstellung
- Sicherung der Gesamtfinanzierung ist nachzuweisen
- Nachweis des Eigentums bzw. uneingeschränkten Nutzungsrechtes (ggf. Nachweis Rechtsfähigkeit, Vertretungsbefugnis, dingliche Berechtigungen / Grundbuchauszüge)

Von der Förderung ausgeschlossen:

- Erwerb von Immobilien
- Investitionen in Schulen (außer Grundschulen)
- Kauf von Lebendinventar
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind und nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Erwerb von Produktions- und Lieferrechten etc.
- Betriebs- und Folgekosten / Kosten laufender Betrieb / Ersatzbeschaffungen
- grundsätzlich der Erwerb von gebrauchten technischen Anlagen/ Ausrüstungsgegenständen
- Erwerb von nicht inventarisierungspflichtigen Gegenständen (bis 410 EUR netto)
- Mehrwertsteuer für natürliche Personen und Personen des öffentlichen Rechts, welche vorsteuerabzugsberechtigt sind (oder innerhalb der Zweckbindungsfrist werden)

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung:

Bei der LEADER-Förderung handelt es sich um eine Anteilfinanzierung. Abhängig vom Gegenstand der Förderung kann privaten Antragsteller im Regelfall 30-45 % der förderfähigen Gesamtausgaben als Zuschuss gewährt werden. Für juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützig anerkannte juristische Personen ist ein Zuschuss i.H. v. 75-80 % der förderfähigen Gesamtausgaben abhängig vom Gegenstand der Förderung möglich.

Weitere Informationen unter:

www.lag-uckermark.de

„Bagatellgrenze“:

- bei Gemeinden mind. 5.000 EUR Zuwendung
- bei anderen Zuwendungsempfängern mind. 2.500 EUR Zuwendung

„De-minimis“:

- Die Unterstützung von Vorhaben zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten darf eine Höhe von 200.000 EUR innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Zuwendungsempfänger nicht überschreiten.

Was sollten Sie noch berücksichtigen?

Der rechtliche Partner für die Fördermittelbewilligung ist das LELF in Prenzlau. Mit dem Amt müssen die förderrechtlichen und finanziellen Angelegenheiten geregelt werden. Dabei ist zu beachten:

- **Die Maßnahme darf vor der Erteilung des Bewilligungsbescheides nicht begonnen werden, d.h. keinen Liefer- und Leistungsvertrag abschließen.**
- Es können sich aus dem Förderrecht noch weitere Nachfragen des LELF ergeben
- **Bei der Vergabe von Leistungen, einschließlich der Planungsleistungen (freiberufliche Leistungen), ist der „Leitfaden Vergabe für private und öffentliche Auftraggeber im Rahmen von ELER-Förderprojekten“ zu beachten.**
- Der Eigenanteil muss vor der Bewilligung nachgewiesen werden.
- Unbare Eigenleistungen können nicht als Eigenanteil anerkannt werden.
- Es gilt das Erstattungsprinzip, d.h. Rechnungen und Ausgaben müssen vorfinanziert werden. Die Vorfinanzierung der gesamten Kosten (bzw. von beherrschbaren Teilbeträgen) muss deshalb sicher gestellt sein und durch eine Bankausgabe belegt werden.
- Die Erstattung erfolgt aufgrund nachvollziehbarer Rechnungen, deren Zahlung nachgewiesen werden muss, mit dem jeweiligen bewilligten Fördersatz. Barzahlungen sind nur bis zu einer max. Höhe von 500,00 Euro möglich.
- Die vollständige Förderung wird erst nach dem geprüften Verwendungsnachweis ausgezahlt.

Das **Regionalmanagement** steht Ihnen in allen Fragen rund um das Projektauswahlverfahren und die Antragstellung zur Verfügung. **Nutzen Sie im Vorfeld der Beteiligung an einem Verfahren das Beratungsangebot; hier können im Vorfeld schon wichtige Erfordernisse geklärt werden.** Dazu zählen u.a. die plausible Darstellung der finanziellen Tragfähigkeit eines Vorhabens, der Stand einer ggf. erforderlichen Baugenehmigung oder die Klärung, ob die Gemeinde bei baulichen Maßnahmen einzubeziehen ist. Hier erhalten Sie auch Informationen zu Kooperationspartnern bzw. zu lokalen und regionalen Netzwerken. Ihre Ansprechpartner vor Ort:

Naturparkregion Uckermärkische Seen	UckerRegion	Nationalparkregion Unteres Odertal
Jana Thum Am Markt 8a 17279 Lychen Tel. 039888-52929 thum@uckermaerkische-seen.de	Kristin Kirchner Diesterwegstr. 6 17291 Prenzlau Tel. 0395-450340 kristin.kirchner@lgmv.de	Iwona Podrygala Speicher 1 16306 Criewen Tel. 03332-838 1300 podrygala@swschwedt.de

Wo ist der Antrag im 2. Schritt nach positiver Bewertung durch die LAG einzureichen?

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
Grabowstr. 33
17291 Prenzlau

Weitere Informationen unter:

www.lag-uckermark.de